



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 6

13. Jahrgang

Gelsenkirchen, 05.02.2013

**Inhalt: Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
an der Westfälischen Hochschule**

88



**Westfälische
Hochschule**

**Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Westfälischen Hochschule**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat der Koordinierungsrat der Westfälischen Hochschule und der VWA Emscher-Lippe GmbH die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung.....	90
§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad.....	90
§ 3 Studienvoraussetzung	91
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang.....	91
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	91
§ 6 Prüfungsausschuss	92
§ 7 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer	93
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	94
§ 9 Credits	94
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	95
§ 11 Bestehen von Prüfungsleistungen.....	96
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	96
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	97
§ 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	97
§ 15 Modulprüfungen	98
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen	98
§ 17 Durchführung von Klausuren und mündlichen Prüfungen	99
§ 18 Klausuren.....	99
§ 19 Mündliche Prüfung	100
§ 20 Durchführung von Seminararbeit, Referat, Präsentation, Projektarbeit	100
§ 21 Seminararbeit	101
§ 22 Praxisprojekte	101
§ 23 Bachelor-Arbeit.....	101
§ 24 Zulassung zur Bachelor-Arbeit	102
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit.....	103
§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit	103
§ 27 Kolloquium.....	104
§ 28 Ergebnis der Bachelor-Prüfung	106
§ 29 Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen	106
§ 30 Zeugnis	106
§ 31 Gesamtnote.....	107
§ 32 Diploma Supplement	107
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten	108
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen	108
§ 35 In-Kraft-Treten.....	109
Anlage 1: Verzeichnis der Module	110



I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium, die Prüfungen und den Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Hochschule, auf den die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Emscher-Lippe GmbH entsprechend dem Kooperationsvertrag zwischen der Westfälischen Hochschule (ehemals Fachhochschule Gelsenkirchen) und der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Emscher-Lippe GmbH vorbereitet hat. Sie regelt gemäß § 64 HG die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium vermittelt unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen. Das Studium soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der Informatik und der Betriebswirtschaft praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird gemäß § 96 HG der Hochschulgrad Bachelor of Arts verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studiengangs.

§ 3 Studienvoraussetzung

Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelor-Studium ist aufgrund der Zulassungsregeln der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Emscher-Lippe GmbH der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer gemäß § 49 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung, ein Berufsausbildungsvertrag zwischen einem Ausbildungsbetrieb und der/dem Studierenden sowie ein weitergehender Ausbildungsvertrag zwischen Ausbildungsbetrieb und der/dem Studierenden über die Förderung im anwendungsbezogenen Teil und die Entsendung zum theoretisch-wissenschaftlichen Teil des dualen Studienprogramms.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik beträgt 3,5 Jahre (7 Semester). Sie schließt einen anwendungsbezogenen Teil in einem Ausbildungsbetrieb und die Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium ein.
- (2) Das Studienvolumen beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt ca. 1800 Arbeitsstunden/Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird 1 Credit vergeben. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 180 Credits erworben werden, vgl. § 9 und § 15 dieser Prüfungsordnung.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelor-Prüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen, Leistungsnachweise zu dem anwendungsbezogenen Teil und einen abschließenden Prüfungsteil. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.
- (2) Der abschließende Teil der Bachelor-Prüfung besteht aus einer Bachelor-Arbeit und einem Kolloquium.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten (§64 HG) sowie die sowie die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG zu berücksichtigen



§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Studium und Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss innerhalb des Institutes für Weiterbildung zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. der / dem Vorsitzenden,
2. deren / dessen Stellvertretung,
3. zwei weiteren Professorinnen / Professoren,
4. einer / einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG) und
5. zwei Studierenden des Studiengangs

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Studiengangleitung in Abstimmung mit der VWA vom Präsidium der Westfälischen Hochschule benannt. Die unter Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 2 Nr. 1 – 4 beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet er dem gemäß Kooperationsvertrag zwischen der Westfälischen Hochschule und der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Emscher-Lippe GmbH gegründeten Koordinierungsrat und dem Präsidium über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen zur Studienordnung, zur Prüfungsordnung und für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüfern sowie Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.



Westfälische Hochschule

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Der/dem Studierenden ist nach pflichtgemäßem Ermessen vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt in der Regel die Dozenten des Studienganges zu Prüferinnen und Prüfern. Zu Prüferinnen/Prüfern können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Studierenden können eine oder mehrere Prüferinnen / Prüfer als Betreuerin / Betreuer der Bachelor-Arbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.



§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen werden von Amts wegen angerechnet; gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind. Bei Zweifeln über die Wesentlichkeit möglicher Unterschiede der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen in- und ausländischen Hochschulen sowie Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. Das Nähere regeln Beschlüsse des Koordinierungsrates Wirtschaftsinformatik.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Absatz 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet.
- (4) Einschlägige praktische Tätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden.
- (5) Zuständig für die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Fachvertreter anzuhören hat. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Im Anwendungsbereich der Konvention von Lissabon ist abweichend und vorrangig diese anzuwenden.

§ 9 Credits

Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Auf Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010 wird für einen Credit eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind durchschnittlich 30 Credits pro Semester vorgesehen. Wird ein Modul



erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Credits. Näheres zur Vergabe der Credits regeln § 15 sowie die Anlage 1 dieser Prüfungsordnung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen in Modulen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Prüfungselemente gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungen in den Modulen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	:	eine hervorragende Leistung
2 = gut	:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (4) Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
bis 1,5 die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“



über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“
über 4,0 die Note „nicht ausreichend“ 5,0)

- (6) Für jede mindestens als ausreichend bewertete Prüfung werden Credits vergeben. Die Modulnoten gehen gewichtet nach Credits in das Bachelor-Zeugnis ein.
- (7) Modulprüfungen können in folgenden Formen durchgeführt werden: Klausur, Mündliche Prüfung, Seminararbeit, Referat, Präsentation, Projektarbeit.

§ 11 Bestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Eine Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50%-Punkten bewertet wurde.
- (2) In den in der Anlage 1 bezeichneten Pflichtmodulen müssen alle Teilleistungen bestanden sein und sind nicht ausgleichbar, es sei denn, es ist etwas anderes in Anlage 1 geregelt.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde. Die Wiederholung sollte in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Studienjahr stattfinden. Fehlversuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit darf einmal wiederholt werden.
- (3) Wird die Leistung einer/eines Studierenden in einem Modul endgültig als „nicht ausreichend“ beurteilt, so erfolgt für diesen Studiengang die Exmatrikulation der Kandidatin/des Kandidaten.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.



§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies dem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der/die Kandidat/Kandidatin zur entsprechenden Prüfung erneut antreten.
- (3) Versucht die/der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II Prüfungen

§ 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen im Sinne des § 10 Abs. 7 zusammen.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Modul vorgesehen sind. Dabei soll ein Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Modulprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.
- (4) Um die Studierenden zu befähigen, im Team wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie Lösungen für berufspraktische Probleme zu erarbeiten, sind Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen. Der als



Westfälische Hochschule

Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen/des Einzelnen muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Im Studienverlauf sind 21 Modulprüfungen abzulegen. Eine Modulprüfung kann in zeitlicher Abfolge in mehrere Teilleistungen unterteilt werden. Die Module des Studienganges Wirtschaftsinformatik sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit, in einer mündlichen Prüfung oder in einer besonderen Prüfungsform (z. B. Referat oder Projektleistung). Der Modulverantwortliche legt in der Regel zu Beginn des Semesters den Prüfungstermin, die Prüfungsform und deren Umfang für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung fest.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung in Form einer Klausur ist fristgerecht beim Prüfungsamt zu stellen. Die Fristen werden den Prüflingen rechtzeitig bekannt gegeben. Prüflinge können sich spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche schriftlich oder ggf. elektronisch abmelden.

§ 17 Durchführung von Klausuren und mündlichen Prüfungen

- (1) Der Prüfungstermin wird den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig bei Modulbeginn bekannt gegeben.
- (2) Für Modulprüfungen wird in jedem Semester mindestens ein Prüfungstermin angesetzt.
- (3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Lichtbild-Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er/sie hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 18 Klausuren

- (1) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden. Eine Klausur hat eine Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Zeitdauer entsprechend anzupassen.
- (2) Eine Klausur findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Modulverantwortliche/der Modulverantwortliche.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von der Dozentin/dem Dozenten der Lehrveranstaltung als Prüferin/Prüfer gestellt.
- (4) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Bewertung der Klausuren soll den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen



mitgeteilt werden.

§ 19 Mündliche Prüfung

- (1) In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Inhalte ihres Faches im Gespräch mündlich darzustellen, Zusammenhänge zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu begründen.
- (2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin/einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierenden in der Regel 15 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 20 Durchführung von Seminararbeit, Referat, Präsentation, Projektarbeit

- (1) Die Themen für die Prüfungsformen Seminararbeit, Referat, Präsentation und Projektarbeit werden von den Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben. Den Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, eigene Vorschläge für die Prüfungsleistung zu machen.
- (2) Müssen für Modulprüfungen schriftliche Ausarbeitungen eingereicht werden, so ist von der Prüfenden oder dem Prüfenden ein verbindlicher Abgabetermin festzulegen. Wird dieser Abgabetermin ohne Nachweis zwingender Gründe überschritten, so gilt dieser Leistungsbestandteil als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistung soll den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Einreichungstermin mitgeteilt werden. Bei Modulprüfungen, die mit einer Präsentation der Ausarbeitung verbunden sind, ist die Bewertung der Präsentation spätestens zwei Wochen nach der Präsentation bekannt zu geben.



§ 21 Seminararbeit

- (1) Eine Seminararbeit ist eine selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, die schriftlich dokumentiert wird.
- (2) Die Bearbeitung soll sowohl die Fähigkeit zur selbständigen Auseinandersetzung mit einem Thema dokumentieren als auch die Beherrschung der Methode wissenschaftlichen Arbeitens. Dazu sind relevante Quellen zu recherchieren, auszuwerten und die Ergebnisse zu dokumentieren.

§ 22 Praxisprojekte

- (3) Im Rahmen der Praxiskomponenten des 1. bis 3. Semesters sowie des 4. bis 7. Semesters müssen die Studierenden Projekte im Ausbildungsbetrieb bearbeiten. Über das jeweilige Projekt ebenso wie über die studienbezogenen Tätigkeiten im Betrieb ist ein Bericht zu fertigen. Dieser Bericht ist vom Ausbildungsleiter zu beurteilen, zu kommentieren und zu bewerten. Die für Projekte und die übrigen Praxiskomponenten vorgesehenen Credits gelten als erworben, wenn die erbrachte Leistung mit "bestanden" bewertet wird.
- (4) Die Praxisprojekte können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

III Bachelor-Arbeit

§ 23 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Für die bestandene Bachelor-Arbeit werden 12 Credits vergeben.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund



der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer alle gemäß § 15 notwendigen Modulprüfungen, die gemäß Anlage 1 den ersten vier Semester zugeordnet sind, bestanden hat und mindestens 120 Credits erworben hat. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erteilt werden, wenn höchstens eine Modulprüfung fehlt. Über die Zulassung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Die fehlende Prüfung darf das Thema der Bachelorarbeit nicht wesentlich berühren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - a. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 - b. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und zur Ablegung der Bachelor-Prüfung oder einer Diplomarbeit bzw. Diplomprüfung in einem vergleichbaren Fach,
 - c. eine Erklärung, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist. Benennt die Kandidatin/der Kandidat keine Prüferin/keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ein Prüfer benannt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind oder eine vorgeschriebene Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde beziehungsweise die Zulassung zu einer vorgeschriebenen Modulprüfung endgültig ausgeschlossen ist oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Prüfung oder Diplomprüfung in einem vergleichbaren Fach der Kandidatin/des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die



Kandidatin/der Kandidat eine der in Abs. 1 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit gestellte Thema der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelor-Arbeit bis zur Abgabe) beträgt neun Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag, der zu begründen ist, die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin/der Betreuer der Bachelor-Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Kandidatin/des Kandidaten findet § 17 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sollen präzise und kompakt ausgeführt sein.

§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß an der bei der Ausgabe der Bachelor-Arbeit bekannt gegebenen Adresse abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt des Poststempels maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der



Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten. Eine / einer der beiden Prüferinnen/ Prüfer muss über ein Lehrgebiet der Wirtschaftsinformatik verfügen. Eine / einer der Prüferinnen / Prüfer soll die Betreuerin / der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Die / Der zweite Prüferin /Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Falle der Prüfung durch eine Honorarprofessorin / einen Honorarprofessor muss die /der zweite Prüferin / Prüfer eine Professorin / ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen / Prüfer wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin / ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden.
- (3) Für die bestandene Bachelor-Arbeit erhält die/der Studierende 12 Credits.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 27 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die/der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung der Bachelorarbeit nachgewiesen wurden, die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium, erfolgte, und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.



- (3) Der Antrag auf Zulassung ist an die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Die/der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 24) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt und von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (5) Für das mit mindestens mit „ausreichend“ benotete Kolloquium werden 2 Credits vergeben.
- (6) Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

IV Ergebnis der Bachelor-Prüfung, Zusatzfächer

§ 28 Ergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Pflichtmodule und die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium bestanden und 180 Credits erreicht sind.
- (2) Über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und zur Beendigung des Studienganges (Exmatrikulation) führt.

§ 29 Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studierende, die das Studium ohne Hochschulabschluss beenden, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung muss sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiums beschränken. Sie darf keine Aussagen darüber enthalten, welche Leistungen für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlen. Für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden die entsprechend erworbenen Credits ausgewiesen.

§ 30 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die Credits pro Modul, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind.
- (2) Das Zeugnis ist vom Präsidenten/von der Präsidentin der Westfälischen Hochschule und dem Studiengangsleiter/von der Studiengangsleiterin zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (3) Zum Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. Es wird eine englischsprachige Fassung beigefügt. Die Bachelor-Urkunde wird vom Präsidenten/von der Präsidentin der Westfälischen



Hochschule und dem Studiengangsleiter/von der Studiengangsleiterin Wirtschaftsinformatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 31 Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus den mit den Credits gewichteten Modulnoten (Zehntelnote) und der nach Credits gewichteten Zehntelnote der Bachelor-Arbeit sowie der nach Credits gewichteten Note des Kolloquiums (Zehntelnote) berechnet. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Credits aus der Bachelorarbeit dreifach gewichtet.
- (2) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten drei Kalenderjahre vor bestandenen Bachelorprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala:
A = die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen;
B = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
C = die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen;
D = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
E = die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.
Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 32 Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement in englischer Sprache nach Richtlinien der Europäischen Union beizulegen.
- (2) Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig. In dem Zeugnis ist auf das Diploma Supplement hinzuweisen.
- (3) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Diploma Supplement aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht



berücksichtigt.

V Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Hier gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die



Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Aberkennung ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung der Urkunde ausgeschlossen.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Koordinierungsrates vom 12.08.2012 und des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 19.12.2012.

Gelsenkirchen, den 18.01.2013

Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Recklinghausen, den 14.01.2013

Vorsitzender des Koordinierungsrates

Wirtschaftsinformatik

gez. Prof. Dr. Bernhard Müller-Jundt



Anlage 1: Verzeichnis der Module

Module/ Lehrveranstaltungen <i>Module BWL (insg. 34 CP)</i>	Credit Points im Semester						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Modul Grundlagen der BWL (7 CP)							
Einführung in die BWL	2						
Rechtsformen	1						
Produktion	2						
Investition und Finanzierung	2						
Modul Organisation und Personal (5 CP)							
Organisation	2						
Personalwirtschaft		2					
Unternehmensführung		1					
Modul Beschaffung, Materialwirtschaft und Marketing (6 CP)							
Marketing			2				
Beschaffung und Materialwirtschaft			1				
Unternehmensplanspiel			3				
Modul Planung und Controlling (8 CP)							
Kosten- und Leistungsrechnung					2		
Controlling						2	
Unternehmensplanung						4	
Modul Steuerlehre und Externe Rechnungslegung (8 CP)							
Grundlagen der Buchhaltung					2		
Jahresabschluss						2	
Steuerlehre						4	



Module/ Lehrveranstaltungen <i>Module Wirtschaftsinformatik (insg. 61 CP)</i>	Credit Points im Semester						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Modul Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (6 CP)							
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1						
Einführung in die Programmierung	2						
Rechnerarchitekturen	1						
Datenstrukturen und Algorithmen		2					
Modul Technologische Grundlagen und Grundlagen Softwaretechnik (9 CP)							
Rechnernetze		1					
Datenbanken		1					
Betriebssysteme		1					
IT-Sicherheit		1					
Software Engineering I (einschl. Methoden der WI)			5				
Modul IT-Informationsmanagement (6 CP)							
Prozessmodellierung				2			
Management der Anwendungsentwicklung				2			
IIT-Organisation und IT-Prozesse				2			
Modul Standardsoftware (6 CP)							
Strukturen und Nutzung				4			
Einführung der Software				2			
Modul Projektmanagement (5 CP)							
Aufwandsschätzung, Projektplanung				2			
Projektmanagement Anwendung					3		
Modul IT-Controlling (IT-Informationsmanagement III) (5 CP)							
Wirtschaftlichkeitsrechnungen					3		
Kennzahlen, Benchmarking					2		
Modul Software Engineering, Anwendung (7 CP)							
Software Engineering I					4		
Software Engineering I					3		
Internet Technologien (5 CP)							
Basistechnologien					5		
Modul Aktuelle Probleme und Anwendungen der Wirtschaftsinformatik (6 CP)							
Aktuelle Probleme und Anwendungen der Wirtschaftsinformatik							6
Modul Projekte und Fallstudien der Wirtschaftsinformatik (6 CP)							
Projekte und Fallstudien der Wirtschaftsinformatik							6



Module/ Lehrveranstaltungen <i>Sonstige Module (41 CP)</i>	Credit Points im Semester						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Modul Fachfremdsprache Englisch (6 CP)							
Einführung in Wirtschafts-Englisch		1					
IT Englisch I		1					
IT Englisch II		2					
Englisch III			1				
Englisch IV			1				
Modul VWL und Wirtschaftspolitik (8 CP)							
Mikroökonomie			1				
Makroökonomie			2				
Geld und Währung			1				
Sozialpolitik				1			
Finanzpolitik				1			
Internationale Wirtschaftsbeziehungen				2			
Modul Grundlagen des Rechts (6 CP)							
BGB I		2					
BGB II			2				
Vertragsrecht		1					
Öffentliches Recht		1					
Modul Spezielle Rechtsgebiete (5 CP)							
Handelsrecht				2			
Arbeitsrecht				2			
Datenschutz und Urheberrecht				1			
Quantitative Methoden (6 CP)							
Einführung	1						
Mathematik I	1						
Mathematik II		2					
Statistik I	1						
Statistik II		1					
Modul Schlüsselqualifikationen (10 CP - nicht notenrelevant)							
Zeit- und Selbstmanagement	1						
Kommunikation und Gesprächsführung				1			
Rhetorik				1			
Präsentationstechniken	2						
Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens	1						
Effektive Moderationstechniken			1				
Konfliktmanagement (schwierige Gesprächssituationen)				1			
Business Ethics					2		
Bachelorabschluss (14 CP)							
Bachelor-Arbeit						12	
Kolloquium						2	
Praxistransfer (Berufsabschluss IHK-Abschlussprüfung, 30 CP - nicht notenrelevant)	10	10	10				



Summe der Credits über alle Module (180 CP)	30	30	30	26	26	26	12
---	----	----	----	----	----	----	----

Anlage 2: Umrechnungstabelle Zehntelnote – Note

Zehntelnoten	%punkte	Notenbezeichnung
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	97	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	93	
<u>1,3</u>	92	
1,4	91	
1,5	90	
1,6	89	gut
1,6	88	
<u>1,7</u>	87	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
<u>2,0</u>	82	
2,1	81	
2,1	80	
2,2	79	Befriedigend
2,2	78	
<u>2,3</u>	77	
2,4	76	
2,5	75	
2,6	74	
2,6	73	
<u>2,7</u>	72	
2,8	71	
2,8	70	
2,9	69	
2,9	68	
<u>3,0</u>	67	
3,1	66	
3,1	65	
3,2	64	
3,2	63	
<u>3,3</u>	62	
3,4	61	
3,5	60	
3,6	59	



Westfälische Hochschule

3,6	58	Ausreichend
<u>3,7</u>	<u>57</u>	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	53	
<u>4,0</u>	<u>52</u>	
4,0	51	
4,0	50	